



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes in
der Fassung der Beschlussempfehlung und des
Zweiten Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses
Drucksache 18/912 zu Drucksache 18/400**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
 - "2. An § 56 wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.""
2. Die Nrn. 2 bis 5 werden 3 bis 6.

Begründung:

Mit der Änderung des Hessischen Schulgesetzes soll sichergestellt werden, dass alle Kinder, die in Hessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben - einschließlich derjenigen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus -, Schulen im Lande Hessen besuchen können.

Infolge der Gesetzesänderung muss daher auch die Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache in den §§ 3 und 4 dahin gehend geändert werden, dass die Schulpflicht nicht länger an eine gültige Aufenthaltsgenehmigung gebunden und das Vorliegen einer gültigen Meldebescheinigung nicht mehr Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist.

Wiesbaden, 8. Juli 2009

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Al-Wazir